

22./IV. 1917

**Die Jugend und der vaterländische Hilfsdienst.**

Im Interesse der Ausnutzung der Einrichtungen zur militärischen Vorbildung der Jugend für den vaterländischen Hilfsdienst hat das preußische Kriegsministerium ein Merkblatt herausgegeben, in dem es heißt:

Die gegenwärtige Zeit erfordert höchste Anspannung aller Kräfte. Eine stärkere Heranziehung der städtischen Schuljugend zu Hilfsarbeiten, namentlich in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben wird vom Kriegsamt dringend empfohlen. Eine Hilfeleistung der Jugendlichen wird aber nur dann von Erfolg sein, wenn sie planmäßig geordnet und geleitet wird. Die Einrichtungen zur militärischen Vorbildung der Jugend bieten für die Ordnung der Hilfsstätigkeit der Jugendlichen vom 16. Jahre an einen geeigneten Rahmen. Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist die Bildung von Hilfskommandos Jugendlicher auf der Grundlage der Jugendkompanien, namentlich für die Aushilfe in der Landwirtschaft in den Ferien mit gutem Erfolge erprobt worden. Das Kriegsamt hat die Unterlagen über die Düsseldorfer Einrichtung den Generalkommandos und den Kriegswirtschaftsämtern zur Beachtung bei etwa zu treffenden Maßnahmen überwiesen. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat ebenfalls die Heranziehung der Jugendlichen der höheren Schulen nach Düsseldorfer Muster empfohlen. Das Kriegsministerium übersendet daher den stellvertretenden Generalkommandos (dem Generalkommissariat) Abschriften: a) der vom Kriegswirtschaftsamt in Koblenz aufgestellten „Leitfäden für die Bildung von Frühjahrsbestellungs- und Erntekommandos durch die Jugendkompagnien“, b) einer „Dienstsanweisung für die Führer der Frühjahrs- und Erntekommandos der Jugendkompagnien.“ Hierzu wird bemerkt:

1. Die militärischen Vertrauensmänner wollen die zur Ausnutzung der Arbeitskraft der Jungmänner für den vaterländischen Hilfsdienst erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere Erörterungen anstellen, ob sich in den Ferien Jugendabteilungen ihres Bezirks zu Hilfsarbeiten, namentlich auf dem Lande nach Düsseldorfer Muster zusammenstellen lassen. Allgemeine Anweisungen verbietet die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Ein Zusammenwirken von militärischer Vorbildung und Schule ist unbedingtes Erfordernis. Soweit die Jungmänner bereits durch andere Einrichtungen (besonders die Schulen) zu Hilfsarbeiten herangezogen werden, ist von besonderen Maßnahmen der militärischen Vorbildung Abstand zu nehmen.

2. Die Führer und Leiter der Jugendabteilungen der militärischen Vorbildung der Jugend werden ersucht, durch entsprechende Aufklärung und Belehrung die Mitarbeit der Jungmänner im vaterländischen Hilfsdienst in die Wege zu leiten, insbesondere Jungmänner, die durch Berufswechsel ihre volle Zeit dem vaterländischen Hilfsdienste widmen oder sich in ihrer Freizeit zur Verfügung stellen wollen, ihre Unterstützung bei den erforderlichen Schritten angedeihen zu lassen. Die Beaufsichtigung und Anleitung von Jugendabteilungen bei ihrer Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst durch die Führer und Leiter der militärischen Vorbildung, sowie die Übernahme der Führung von Ernte- usw. Hilfskommandos ist dringend erwünscht. Soweit Leiter und Führer dafür ihre ganze Arbeitskraft einsetzen, werden sie anderweit zum vaterländischen Hilfsdienst nicht herangezogen.

3. Die für die militärische Vorbildung abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge kommen für die Betätigung der Führer und Jungmänner im vaterländischen Hilfsdienst nicht in Betracht. Vielmehr unterliegen die Jungmänner je nach ihrer Beschäftigung den Bestimmungen der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

4. Jungmänner und Führern ist ihre Betätigung im vaterländischen Hilfsdienst auf den ihnen beim Eintritt ins Heer auszustellenden Bescheinigungen zu vermerken.

5. Die Übungen zur militärischen Vorbildung der Jugend sind, soweit es die Freizeit der Jungmänner und ihre Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst zuläßt, in gleicher Weise wie bisher abzuhalten.